

Begründung

Auf Grund des § 40b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, und des § 131 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, konnte die FMA bisher mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung für weitere Fälle, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht, den Kredit- und Finanzinstituten bzw. Versicherungsunternehmen die Verpflichtung auferlegen, zusätzlich zu den Pflichten des § 40 Abs. 1, 2, 2a und 2e BWG bzw. § 129 Abs. 1 bis 3 und 7 VAG 2016 weitere angemessene Sorgfaltspflichten anzuwenden und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73, werden die bislang in verschiedenen Materiengesetzen enthaltenen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Kredit- und Finanzinstitute bzw. Versicherungsunternehmen ab 1.1.2017 im sogenannten Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) (Begutachtungsentwurf vom 30.08.2016) zusammengefasst. In diesem Zusammenhang entfallen auch die Verordnungsermächtigungen der FMA in § 40b Abs. 1 BWG und § 131 Abs. 1 VAG 2016.

Gemäß § 2 Z 16 FM-GwG-Entwurf sind Drittländer mit hohem Risiko jene Drittländer, die in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen und dies von der Europäischen Kommission mit einem delegierten Beschluss gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgestellt wurde. Die delegierten Beschlüsse der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 lösen demgemäß die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 – GTV 2016), BGBl. II Nr. 422/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 115/2016, ab. Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016, S. 1, werden erstmalig aufgrund von Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 die Drittländer mit hohem Risiko durch die Europäische Kommission festgelegt. Da die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission mit 23.09.2016 in Kraft getreten ist und unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, ist die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 der FMA nunmehr außer Kraft zu setzen.